andesbüro











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft z.Hd. Herr Kluge Postfach 601150

vorab per Fax: 0331-275487034

vorab per email: ekkehard.kluge@mlul.brandenburg.de

12/2017/ Frau Kobus Tel: 0331/201 55-56 Ihr Zeichen:

Potsdam, 13. Dezember 2017

Gemeinsame Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der anerkannten Naturschutzverbände NABU Landesverband Brandenburg e.V., BUND Landesverband Brandenburg e.V., Grüne Liga Landesverband Brandenburg e.V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. zum Entwurf der BbgWolfV

Sehr geehrter Herr Dr. Reichel, Sehr geehrter Herr Kluge, Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten anerkannten Naturschutzverbände NABU, BUND, Grüne Liga und NaturFreunde Brandenburg begrüßen den deutlich überarbeiteten und verständlicheren Entwurf für eine Verordnung zum Wolf, insbesondere da die Orientierung am Bundesnaturschutzgesetz; die aufgeführte Eskalationskaskade von nichtgenehmigungsbedürftigen Handlungen des Verscheuchens, über gezielte Vergrämung bis hin zur Entnahme als letztmöglicher Maßnahme; sowie eine gebündelte Zuständigkeit beim Landesumweltamt klar erkennbar ist. Wobei bislang unklar ist, mit welchen personellen Ressourcen die notwendigen Einschätzungen durch das LfU geleistet werden sollen.

Die Verbände kritisieren den Zeitpunkt für die Umsetzung der Verordnung innerhalb des bundesweiten sowie des ländereigenen Wolfsmanagements. Angesichts der laufenden länderoffenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Papiers zum Umgang mit auffälligen Wölfen, gleicht der vorliegende Verordnungsentwurf einem Alleingang und widerspricht der Abschlusserklärung der 89. Umweltministerkonferenz für ein länderübergreifend einheitliches Vorgehen. Die ausstehenden Ergebnisse der Ad-hoc-AG als auch die Inhalte des bereits fertig gestellten und den Ländern vorliegenden Handlungskonzept des BfN / DBBW müssen in den Verordnungsentwurf einfließen, um das von den Umweltministern selbstgesteckte Ziel erfüllen zu können. Eine Verabschiedung der Brandenburger Wolfsverordnung vor einem gemeinsamen Bund-Länder Papier ist nicht zielführend. Weiterhin geht aus den Bestrebungen des Umweltministeriums nicht hervor, wie die geplante Verordnung und der zu überarbeitenden Wolfsmanagementplan miteinander harmonisiert und verbunden werden sollen. Die Rückmeldefrist für die Stellungnahme der anerkannten Verbände wurde mit nur 16 Tagen unnö-

Berliner Volksbank - IBAN: DE17 1009 0000 1802 4350 09 BIC: BEVODEBB tig kurz bemessen. Die Verbände sehen angesichts der existierenden Strukturen auf Grundlage des aktuellen Managementplans keine fachlichen Gründe für die kurze Frist. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der aktuellen Umsetzbarkeit von in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen aufgrund von fehlenden Personalstrukturen, beziehungsweise -Qualifikationen. Deshalb fordern die oben genannten Verbände eine Einsatzgruppe von Landesangestellten, die für potentiell notwendige Vergrämungs- oder Entnahmemaßnahmen ausreichende Weiterbildung erfährt. Diese muss materiell sowie logistisch jederzeit arbeitsfähig sein und finanziell ausreichend gefördert bzw. ausgestattet sein.

Die bisher fehlenden Erfahrungen mit Verordnungen zum Wolf in Deutschland muss für die Landesregierung Grund genug sein, ein juristisches und fachliches Vorbild zu schaffen. Um das zu gewährleisten muss genügend Zeit und Beratung durch bereitstehende Experten eingeräumt werden. Eine
Einarbeitung der fachlichen Kommentare durch die Experten aus der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) sind im zweiten Entwurf der Verordnung noch unzureichend zu erkennen.

Weiterhin weisen die oben genannten Verbände darauf hin, dass zur Konfliktminimierung im Zusammenleben von Mensch und Wolf der Herdenschutz die größte Herausforderung und gleichzeitig die einzig nachhaltige Lösung ist. Das betrifft insbesondere Regionen, in denen der Wolf bis vor kurzem nicht anwesend war. Die Umsetzung dieser Verordnung löst dieses zentrale Konfliktfeld nicht und entbindet in keinster Weise von der Notwendigkeit, alle zumutbaren Präventionsmöglichkeiten auszuschöpfen, um flächendeckenden und fachgerechten Herdenschutz in Wolfsgebieten zu ermöglichen. Deshalb muss eine Weiterentwicklung des auslaufenden Wolfsmanagementplans mit einer gezielten Optimierung der Herdenschutzunterstützungen absolute Priorität des Umweltministeriums sein.

Darüber hinaus geben wir im Folgenden Anregungen, die aus Sicht der oben genannten Naturschutzverbände zu einer besseren Verständlichkeit und mehr Praxisnähe der Verordnung beitragen würden:

Allgemein

Die für zuständig erklärte "Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege" sollte klar als "Landesamt für Umwelt" benannt werden und sowohl personell, strukturell und auch fachlich in die Lage versetzt werden, entsprechende Einschätzungen vornehmen zu können. Dazu ist aus unserer Sicht auch eine enge Vernetzung mit Experten anderer Bundesländer, anderer europäischer Länder mit Erfahrungen im Umgang mit Wölfen und der zentralen Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf notwendig. Die Verbände fordern, dass die Verordnung für die Einschätzung von potentiell auffälligem Wolfsverhalten Situationsanalysen durch Experten festlegt. Dies wurde bereits in Anmerkung an den ersten Entwurf von den Verbänden gefordert, findet sich aber an keiner Stelle des zweiten Entwurfs wieder. Entscheidungen zum Umgang mit potentiell auffälligen Tieren müssen als Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Zu § 1 – Verscheuchen von Wölfen

Das Verscheuchen von Wölfen sollte hier ausschließlich auf Wölfe abzielen, die sich Menschen aktiv annähren. Der Teilsatz "oder in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhalten" ist zu streichen, da dieser Teilsatz suggeriert, dass Wölfe die durch Ortschaften laufen grundsätzlich ein Problem darstellen und schürt damit unnötig Ängste. Zudem kann ein nichtgenehmigungspflichtiges Verscheuchen ohnehin nur dort durchgeführt werden, wo Wölfe unmittelbar auf Menschen treffen. Um Wölfe in Ortslagen ohne Annährung an Menschen zu verscheuchen, müsste man den Wölfen nachstellen. Zu Recht weist der letzte Satz auf dieses Verbot hin. Es muss klar definiert sein, dass es sich nur um eine spontane Abwehrreaktion auf die aktive Annäherung eines Wolfes handeln kann, die nicht in eine Jagd/Verfolgung münden darf.

Stockschläge sollten hier nicht explizit als mögliche Methode zum Verscheuchen aufgeführt werden. Es ist zum einen sehr unwahrscheinlich, dass eine Person nahe genug an den Wolf herankommt, um dies ausüben zu können, zum anderen kann diese Form des Verscheuchens auch zu aggressivem Verhalten beim Wolf führen. Aufgenommen werden sollten jedoch Pfefferspray und Blendwaffen.

Zu § 2 – Vergrämen von Wölfen mit auffälligem Verhalten

Zu (1)

Grundsätzlich sollte hier der Begriff "auffälliges Verhalten" durch "für Menschen unerwünschtes Verhalten" ersetzt werden.

Es ist klarzustellen, dass stets zunächst das mildeste Mittel zur Anwendung kommt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Parallel zur Vergrämung ist zudem zu analysieren, welche Ursachen zum problematischen Verhalten geführt haben. Gibt es z.B. Futterquellen in der Ortslage oder ist das Tier durch äußere Einwirkungen in die Ortslage getrieben worden, beispielsweise verstärkte menschliche Aktivität im angestammten Revier des Wolfes. Diese Reize gilt es zu identifizieren und möglichst abzustellen, wozu auch eine intensive, gezielte Öffentlichkeitsarbeit parallel zu den Maßnahmen laufen muss.

Insgesamt legt der Absatz nicht ausreichend dar, unter welchen Bedingungen eine Vergrämung stattfinden soll und unter welchen Bedingungen sie als nicht erfolgreich oder nicht möglich betrachtet
werden kann. Eine Vergrämung ohne vorherige Besenderung des zu vergrämenden Tiers ist aufgrund
der mangelnden Lokalisierbarkeit zum Scheitern verurteilt. Auch für den darauffolgenden Schritt der
Entnahme, ist eine Besenderung zur Sicherstellung des Individuenbezugs unerlässlich. Es ist insofern
fraglich, wieso eine Besenderung nicht als vorrangige Maßnahme in der Verordnung festgehalten
wird. Eine Besenderung ist nicht immer möglich, sollte aber definitiv angestrebt werden, wenn ein
Tier vergrämt werden soll.

Zu (2)

Hier sollte auf die kommende einheitliche Definition des Bundes für den Begriff "Problemwolf" hingewiesen werden. In Nummer 3 sollte klar formuliert werden, was unter "mehrere Tage hintereinander", "Siedlungsbereich" und "unmittelbarer Nähe" zu verstehen ist. Im zum Teil dünn besiedelten Brandenburg mit seinen teils sehr kleinen Orten und zerstreuten Gehöften, stellt es keine Auffälligkeit dar, wenn sich Wölfe solchen Siedlungsbereichen näheren oder sie durchwandern.

Zu (3)

Da die vielfältigen Methoden des Vergrämens unter (1) aufgeführt sind, sollte hier auf den Zusatz "mit Vergrämungsmunition" verzichtet werden, da diese nicht eindeutig definiert ist und das Spektrum der möglichen Vergrämungsmethoden unnötig einschränkt.

Zu §3 Tötung von Wölfen mit für Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten.

Zu (1)

Es ist klarer festzulegen, was als "geeignete Waffe" angesehen wird.

Wie erfolgt der Nachweis der Behörde, dass eine Vergrämung nicht möglich ist bzw. Vergrämungsmaßnahmen erfolglos bleiben?

Zu (2)

Wieso wird hier umständlich auf die, nach Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verwiesen, statt durchgängig bei "nach §7 berechtigte Personen" zu bleiben? Zumal die Personen, die Maßnahmen nach (1) bzw. (2) durchführen, aufgrund ihrer methodischen Eignung nicht notwendiger Weise identisch sein müssen.

Zu (3)

Hier fehlt, wer die Einschätzung vornimmt, dass sich der Wolf ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält.

Zudem liegt aus unserer Sicht ein ersichtlicher Grund für aggressives Verhalten auch insbesondere dann vor, wenn ein Wolf verletzt wurde (z.B. im Straßenverkehr).

Zu § 4 – Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

Zu (1)

Wie können drohende erhebliche landwirtschaftliche Schäden definiert werden? Dies ist im Rahmen einer Verordnung möglicher Weise nicht darstellbar, sollte aber als Beurteilungsmaßstab für die ent-

scheidenden Behördenmitarbeiter klar definiert werden, so dass letztlich auch landesweit nachvollziehbare Entscheidungen getroffen und der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten werden kann.

Zu (2)

Da die "Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbestände vor Wolfsübergriffen" eine Kompromisslösung zwischen dauerhaft umsetzbar für den Landwirt und mit ausreichender Sicherheit wolfsabweisend darstellen und zudem Vergrämungsmaßnahmen im Sinne von §2 Abs. (1) an Weidetierbeständen nicht sinnvoll umsetzbar sind, ist zwingend daran festzuhalten, dass die Weidetiere durch Maßnahmen geschützt waren, die über die Mindeststandards hinaus gehen, bevor es zu einer Entnahme kommen kann. Allerdings sollte klar definiert werden, was darunter zu verstehen ist. Aus unserer Sicht können dies nur Maßnahmen sein, die kurzfristig, also unmittelbar nach einem Riss auf der Weide umsetzbar sind. Dies wäre beispielsweise die Aufrüstung des Zaunes von 90 cm auf 120 cm durch eine zusätzliche stromführende Litze oder auch das Wechseln der Weidefläche. In jedem Fall muss für den Nutztierhalter klar sein, welche Maßnahmen als zumutbar betrachtet werden und welchen Mehraufwand er damit zu leisten hat.

Ob die Mindeststandards oder gegebenenfalls zumutbare weitere Herdenschutzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, muss protokolliert und nachvollziehbar durch fachkundige Gutachter innerhalb von maximal 24 Stunden nach einem Riss erhoben werden. Idealer Weise sollten Gutachter das notwendige Material für eine zusätzliche Sicherung von Weiden unmittelbar leihweise zur Verfügung stellen können.

Unklar bleibt weiterhin, wie sichergestellt werden soll, dass der Wolf getötet wird, der tatsächlich gelernt hat Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden. Hier fehlt zumindest eine enge räumliche und zeitliche Begrenzung für die Entnahme mit Bezug zu der Weide/den Weiden, auf denen Übergriffe stattgefunden hatten. Nur so kann man aus unserer Sicht praktikabel und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den "tatsächlichen Problemwolf" entnehmen.

Zu (3)

Die komplette Entnahme ganzer Rudel ist nur statthaft, wenn mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden muss, dass auch das ganze Rudel an den Übergriffen beteiligt ist. Insgesamt ist dieser Absatz ohnehin unnötig, soweit Abs. (2) dieses Paragraphen wirksam ist. Da bereits dort von ein oder mehreren Wölfen gesprochen wird, die wiederholt Weidetiere reißen.

Zu § 5 – Wolfhybriden

Hier ist klar zu definieren, wo die Untergrenze genetischer Ähnlichkeit zum Hund liegt, damit im Sinne dieses Paragraphen von einem Hybriden zu sprechen ist.

Zu § 6 - Einschränkungen

Zu (1)

Hier sollte festgehalten werden, bis zu welchem Alter freilebend geborene Wölfe möglicher Weise in eine artgerechte Unterbringung überführt werden sollen. Zudem muss sichergestellt werden, dass ausschließlich seriöse, fachlich qualifizierte und zertifizierte Institutionen mit der Unterbringung von Wölfen betraut werden dürfen.

"Satz 2 Nummer 2" ist ein fehlerhafter Querverweis (Nummer 2 hat nur einen Satz) und muss als Klarstellung verändert werden.

Zu (2) bis (4)

Hier sollte der Gebietsschutz, gegebenenfalls die Flächenschutzrechtliche Befreiung einheitlich durch die unteren Naturschutzbehörden erfolgen. Diese besitzt in der Regel ausreichend Wissen über das Gebiet, dass auf Ebene des Landesamtes für Umwelt erst von unterschiedlichen Akteuren zusammengesammelt werden muss.

Zu §7 - Berechtigte Personen

Um gezielt Wölfe zu entnehmen, die problematisches Verhalten zeigen, ist der Besitz eines gültigen Jagdscheines oder einer sonstigen waffenrechtlichen Genehmigung nicht ausreichend. Hierzu bedarf es entsprechender Fachkenntnisse zur Biologie und zum Verhalten des Wolfes. Auch der Umgang mit Gummigeschossen, Teleinjektionsgeräten etc. bedarf einiger Erfahrungen mit diesen Dingen. Es ist unrealistisch, dass dieses Wissen flächendeckend bei Personen zu finden ist, die über die notwendige technische Ausstattung verfügen. Zudem ist damit jeder regionale Fall wieder "Neuland" für die entsprechend dieser Wolfsverordnung beauftragten Personen und es geht wertvolle Zeit für die Suche nach geeigneten Personen verloren, die dann bei der Beurteilung des Verhaltens fehlt. Dies wäre z.B. durch die Weiterqualifizierung von Personen mit Jagdschein, die beispielsweise im Landesforst angestellt sind, zu umgehen.

Die Etablierung einer landeseigenen Einsatztruppe, inklusive Veterinärmediziner/in für die Besenderung, Vergrämung und gegebenenfalls Entnahme von auffälligen Wölfen, beziehungsweise von Wölfen, die wiederholt ausreichend gesicherte Weidetiere erbeuten, erachten die Verbände für die fachgerechte Umsetzung der Verordnung als zwingend notwendig. Eine solche Einsatzgruppe muss die für die anspruchsvollen Maßnahmen notwendigen wildbiologischen Kenntnisse, Grundlagen der Vergrämung und den Umgang mit Wildtieren aufweisen.

Zu §8 - Informations- und Beobachtungspflichten

Zu (2)

Für eine starke Transparenz sollten Kommunen und Polizei <u>in jedem Fall</u> benachrichtigt werden, wenn ein Wolf mit problematischem Verhalten in ihrer Region unterwegs ist. Darüber hinaus sollten auch Landnutzerverbände und die anerkannten Naturschutzverbände (beispielsweise über das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände) informiert werden, da diese in besonderem Maße in der Region aktiv und möglicher Weise auch betroffen sind.

Zu § 10 - Inkrafttreten, Evaluation

Die oben genannten Naturschutzverbände begrüßen sehr, dass eine Evaluation angestrebt ist. Diese sollte aus unserer Sicht jedoch spätestens nach zwei Jahren erfolgen und regelmäßig wiederholt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren über das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Kobus - Geschäftsführerin